

## KUNDENIDENTIFIZIERUNG

Gültig ab 1.1.2016

Kunden-Nr .....

Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsabschlusses als aufgenommen. Alle zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden. Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab, oder bricht sie nach den Bestimmungen von Ziff. 7.2 des Reglements ab.

Der FI lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen. Er nimmt diese zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

### Vertragspartei ist eine natürliche Person

Name/Vorname\*

.....

Wohnsitzadresse\*

.....

Telefon

.....

E-Mail

.....

Geburtsdatum\*

.....

Staatsangehörigkeit\*

.....

Identifizierungsdokument\*

.....

Kopie im Anhang

\* zwingend

**Bei Einzelunternehmen (zusätzlich):**

Firma

.....

Geschäftsadresse

.....

Identifizierungsdokument  
für Unternehmen

.....

Kopie im Anhang

\* zwingend

**Vertragspartei ist eine juristische Person (Ziff. 3.1 SRO-Reglement)**

Firma\*

.....

Domiziladresse\*

.....

Kontaktperson

.....

Telefon

.....

E-Mail

.....

Identifizierungsdokument\*  
(nicht älter als 12 Monate)

.....

Kopie im Anhang

\* zwingend

**Vertreter als Eröffner der jur. Person (zusätzlich):**

Name/Vorname\*

.....

Wohnsitzadresse\*

.....

Geburtsdatum\*

.....

Staatsangehörigkeit\*

.....

Art der Vertretungsberechtigung\*

.....  
Identifikationsdokument\*

.....  
 Kopie im Anhang

Vertretungsbefugnis ersichtlich aus\*:

- HR-Auszug
- Vollmacht
- Anderes:

.....  
\* zwingend

### Angaben für natürliche und juristische Personen

Die Dokumente zur Feststellung der Identität einer juristischen Person müssen den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Vertragsschluss Ort & Datum

.....  
Aufnahme durch

- Vertragspartei persönlich
  - Einsichtnahme in ein Identifizierungsdokument (Original oder in echtheitsbestätigter Kopie) und Erstellung einer Fotokopie, die mit Datum und Kurzzeichen zu versehen ist
- über Korrespondenz:
  - Identifikationsdokumente liegen in echtheitsbestätigter Kopie vor
  - Wohnsitzadresse überprüft durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise

Art der Korrespondenzzustellung

- an die Vertragspartei
- banklagernd
- an das Mitglied
- an Dritte (Name, Adresse):

Sprache

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch
- andere:

.....  
Sonstige Bemerkungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Identifikation bei Kassageschäften** (entfällt falls der Kunde bereits vorgängig identifiziert wurde)

Eine Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners bei Kassageschäften besteht

- wenn der Betrag Grösser ist als CHF 25'000.-
- wenn mehrere Geschäfte, die miteinander verbunden erscheinen, einen Betrag von CHF 25'000.- überschreiten
- für Geldwechselgeschäfte gilt die Identifikationspflicht ab CHF 5'000.-
- bei Vorliegen von Verdachtsmomenten, auch wenn der Betrag kleiner ist als CHF 25'000.- resp. kleiner als 5'000.- bei Geldwechselgeschäften
- bei Transfer von Vermögenswerten (Money-Transfer) im Sinne von 2.4.1 e SRO-Reglement ist die auftraggebende Partei in jedem Fall zu identifizieren. (Ziff. 3.4 SRO-Reglement)

Wird eine der obigen Kassageschäfte mit einem nicht bereits identifizierten Kunden abgeschlossen, ist der wirtschaftlich Berechtigte über die unten aufgeführten Formulare zu festzustellen.

**Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers** (neuer Kunde)

Je nach der Person bzw. Rechtsform der Vertragspartei, sind die Angaben der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers über das spezifische Formular zu erheben.

Sitzgesellschaften sind juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere das Fehlen eigener Geschäftsräume, wie es namentlich der Fall ist, wenn eine c/o-Adresse, Sitz bei einer Anwältin oder einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank angegeben wird; oder bei Fehlen von eigenem Personal.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen oder die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben.

**Formulare zu Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers**

Die Vertragspartei ist:

- eine natürliche Person oder Sitzgesellschaft

- ➔ Formular A
- eine operative juristische Person oder Personengesellschaft  
➔ Formular K
- eine Stiftung oder ein ähnliches Konstrukt  
➔ Formular S
- ein Trust  
➔ Formular T
- alle übrigen Fälle  
➔ Formular A

**Abklärung bezüglich Strafverfolgung und Terrorismus bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung**

Überprüfung, ob Vertragspartner, wirtschaftlich berechnigte Personen, Kontrollinhaber, Bevollmächtigte oder weitere involvierte Personen auf einer Embargo-/Terrorismusliste verzeichnet sind (Datum der Überprüfung, Resultat)

Link:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/internationale-sanktionen-und-terrorisrnusbekaempfung/>

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html?\\_organization=703&\\_pageIndex=0](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html?_organization=703&_pageIndex=0)

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

## Angaben zur Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

Diese Angaben sind bei Laufkunden notwendig, d.h. bei Geldwechsel, Geld- oder Wertübertragung oder anderen Kassageschäften, sofern kein Kundenprofil erstellt wird.

Art der Geschäftsbeziehung

.....  
.....  
.....

Zweck der Geschäftsbeziehung

.....  
.....  
.....

Beilagen

- Kopie Identifizierungsdokument der Vertragspartei bzw. Verweis
- Kopie Identifizierungsdokument des Eröffners der Geschäftsbeziehung bzw. Verweis
- Ausgefüllte Formulare zur Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und Kontrollinhaber
- Kundenprofil (bei dauernden Geschäftsbeziehungen und Stammkunden)
- Risikoprofil

Bei Änderung der Verhältnisse ist das vorliegende Formular zu aktualisieren.

Das Formular wurde ausgefüllt durch:

Ort / Datum:

Visum:

.....